



Aus dem Inhalt:

Leitbild Gemeinde	2
ELER	5
Energieberatungsstelle aufgelöst	6
Landesbehörde Netze	7
Transparenzgesetz	8
Förderprogramm Breitbandausbau	9
DigiNetzG	11
Mobilität im ländlichen Raum	12
Volksabstimmungen	13
Bürgernetzwerk Stettin	14
Flüchtlinge M-V	14
Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften	15
Flüchtlingsausweis	16
Integration durch Sport	17
Energiewirtschaftsgesetz	18
E-Vergabe	19
Neues Wohngeldgesetz	21
Neukonzeption Wertstoffgesetz	22
Eichpflicht für Gartenwasserzähler	23
Rechtsprechung	
Vergabe und Mindestlohn	24
Bafög und Kita-Gebühren	26
Rückerstattung von Säumniszuschlägen	27
Termine	28

E-Mail-Adresse:
sqk@kommunales.com

Liebe Mitglieder sowie
liebe Freundinnen und Freunde der SGK,

im Jahr 2016 wird ein neuer Landtag gewählt. Es wird also auch abgerechnet und nach vorne geschaut: Was konnte in der ablaufenden Legislaturperiode erreicht werden und was ist noch offen? Ein Maßstab dafür ist der Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Landtagsfraktionen bzw. -parteien.



SGK-Landesvorsitzender Thomas Beyer

In Ziffer 327 dieses Vertrages heißt es, dass die Landesregierung mit dem Ziel zukunftsfähiger Gemeindestrukturen ein Leitbild „Gemeinde der Zukunft“ erarbeiten soll. Tatsächlich liegt jetzt ein Gesetzentwurf im Landtag vor. Merkwürdig aber ist: Es ist nicht ein Gesetzentwurf der Landesregierung, sondern die Koalitionsfraktionen haben ihn eingebracht. Das an sich muss ja eigentlich nichts Schlimmes sein. Was aber aus kommunaler Sicht nicht, ganz und gar nicht, akzeptabel ist, das ist, dass durch dieses Verfahren eine frühzeitige Beteiligung der Kommunen und ihrer Verbände, wie es sonst bezogen auf den Referentenentwurf der Landesregierung geschehen würde, unterbleibt. Das ist mehr als kritikwürdig. Diesem Gesetzentwurf haftet daher von vornherein der Nimbus eines vom Land diktierten Leitbildes an. Daran wird auch das Anhörungsverfahren in den Landtagsausschüssen kaum etwas ändern, denn es scheint doch kurz vor Ende der Legislaturperiode der Grundsatz zu gelten: Augen zu und durch, Ziffer 327 des Koalitionsvertrages ist zu exekutieren; abgehakt. Aber ist das die kommunale Selbstverwaltung, die unsere Bürgerinnen und Bürger wollen?

Ein Leitbild für die Gemeinden unseres Landes ist schon eine wichtige Grundlage. Letztlich geht es darum, solche Strukturen zu entwickeln, die es ermöglichen, dass die Gemeinden als erste und für die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar erlebbare Ebene des Staates ihre Aufgaben auch erfüllen können.

Die Kommunen sind die Schule der Demokratie und das gilt gerade für die Städte und Gemeinden. Insofern ist dieses Thema zu wichtig, als dass es im Schnellverfahren „durchgezogen“ werden kann. Wie soll so etwas bei den vielen engagierten Bürgerinnen und Bürgern ankommen?

Gerade die Städte und Gemeinden selbst können sich hier mit ihren sehr unterschiedlichen Erfahrungen einbringen. Ein solcher Prozess braucht, realistisch betrachtet, Zeit. So ist es nun einmal in der Demokratie. Ein solches Verhalten ist in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu schaffen. Daher sollte man einfach ehrlich sein und sagen können, dass es wohl besser und eben auch ehrlicher ist, zu sagen, dieses Thema gehen wir - nach einer nachhaltigen Betrachtung - in der nächsten Legislaturperiode an. Jetzt haben wir es nicht geschafft. Gerade angesichts einer ansonsten doch wirklich guten Bilanz wäre das angezeigt, es würde von Größe zeugen.

Für diese neue Wahlperiode liegt nunmehr seitens der SPD der Entwurf eines Regierungsprogramms vor. Viele haben bereits an diesem Entwurf mitgearbeitet. Das ist gut so. Gleichwohl reibt man sich insofern als mitwirkender Akteur schon die Augen, wenn man den letzten Stand des mitbearbeiteten Abschnitts kennt und im vorgelegten Entwurf dann auf wundersame Weise Veränderungen eingetreten sind. Aber was soll man sich mit Fragen nach dem großen Unbekannten, der dort redigiert hat, aufhalten? Auch mein Interesse daran, warum der Begriff „aufgabengerechte“ Finanzierung der Kommunen nunmehr im jetzigen Entwurf fehlt, obgleich er vorher Bestandteil war, schiebe ich lieber beiseite. Wichtiger ist es, dass wir Kommunalen uns weiter einbringen in den Programmprozess. Denn eine Landtagswahl betrifft schließlich auch die Kommunen, die vieles von dem umsetzen müssen, was auf Landesebene geregelt wird.

Die SGK hat ein Antragsrecht auf Landesparteitagen. Nutzen wir es, damit nicht nur die Überschrift im Regierungsprogramm: „Die Kommunen stärken“ stimmt, sondern auch der Inhalt. Denn nur eine SPD, die es ernst meint bezüglich der Kommunen des Landes, wird erfolgreich sein!

Thomas Beyer

Zukunftsfähige Gemeindestrukturen für Mecklenburg-Vorpommern

Nun hat doch noch das im Koalitionsvertrag von 2011 zwischen SPD und CDU vereinbarte „Leitbild für zukunftsfähige Gemeindestrukturen in Mecklenburg-Vorpommern“ das Licht dieser Welt erblickt. Der Gesetzentwurf wurde in der Januar-sitzung des Landtags in Erster Lesung behandelt.

Das Leitbild sollte an die Ergebnisse der Enquetekommission der letzten Legislaturperiode anknüpfen und die Weichen dafür stellen, dass 2019 in neuen Struktu-

ren gewählt wird. Erarbeitet und vorgelegt werden sollte das Leitbild von der Landesregierung. In Vorbereitung dessen hat der Innenminister mit mehreren Mitarbeitern und unter Teilnahme des Städte- und Gemeindetags M-V eine Ämterbereisung durchgeführt. Durch dieses zeitaufwändige Verfahren ist es der Landesregierung nicht gelungen, den letztendlich tatsächlich entstandenen Gesetzentwurf zu einem Zeitpunkt fertig zu stellen, der ein geordnetes Verfahren, inklusive Ver-

bandsanhörung durch die Landesregierung, ermöglicht hätte.

Daher haben sich die Regierungsfraktionen in Abstimmung mit der Landesregierung darauf verständigt, den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitbildes ‚Gemeinde der Zukunft‘ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes“ in den Landtag einzubringen.



Bild: www.primolo.de

Der nun vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich an der im österreichischen Bundesland Steiermark durchgeführten Gemeindestrukturreform. Die Gemeindestrukturen in der Steiermark waren vor der Reform ähnlich kleinteilig wie in Mecklenburg-Vorpommern. Durch die Reform wurde die Zahl der Gemeinden **auf freiwilliger Basis** nahezu halbiert. Dabei soll hauptsächlich die **finanzielle Förderung** von Zusammenschlüssen in Verbindung mit einer intensiven Beratung durch Landeskoordinatoren dem Prozess förderlich gewesen sein. Diese beiden Bestandteile wurden daher übernommen. Im Ergebnis von Modellrechnungen ist die Finanzierung von Zuschusszahlungen aus dem Kommunalen Aufbaufonds (KAF) in Höhe von maximal 40 Millionen Euro im Zeitraum von 2016 bis 2022 unter folgenden Bedingungen geplant:

1. Als Refinanzierung der KAF-Entnahmen Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) an den KAF in Höhe von jährlich 7 Millionen Euro im Zeitraum von 2016 bis 2021,

2. Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt zur Refinanzierung der Zuschusszahlungen bis einschließlich 2019,
3. Zinskonditionen für KAF-Bestandsdarlehen grundsätzlich unterhalb des Marktzinsniveaus als Voraussetzung für das Halten der kommunalen Kundenschaft im Fonds.

Geht man von einer Fusionsprämie von ca. 200.000 Euro pro Zusammenschluss aus, könnte das rein rechnerisch zu 200 Fusionen führen. Die Fusionsprämien können dabei jedoch durchaus sehr unterschiedlich ausfallen.

Bestandteil des Gesetzes ist ein **Leitbild „Gemeinde der Zukunft“**. In ihm werden grundsätzliche Aspekte einer funktionierenden örtlichen Gemeinschaft beschrieben, welche da sind:

- I. Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung
- II. Vitalität und Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft
- III. Zustand der örtlichen Demokratie
- IV. Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit
- V. Administrative Leistungsfähigkeit (nur für amtsfreie Gemeinden)

Das Leitbild soll den Gemeinden als eine Art Prüfraster dienen, mit dessen Hilfe sie Defizite der bestehenden Gemeindestruktur identifizieren und Zielstellungen für Gemeindezusammenschlüsse definieren können. Gemeindefusionen sollen dabei als sinnvolles Mittel erachtet werden, die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden zu sichern beziehungsweise wiederherzustellen.

Die Punkte sind einzeln untersetzt mit Ausführungen wie beispielsweise:

„II. Vitalität und Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft

In der Gemeinde besteht eine vitale und aktive örtliche Gemeinschaft, die sich in ihrem Wirken im Wesentlichen nicht nur auf einzelne Ortsteile, sondern auf die gesamte Gemeinde erstreckt.

a) In die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben fließt in nicht nur untergeordnetem Umfang ehrenamtliches Engagement der Einwohner und Bürger ein.

b) ...“

Mit dem Gesetz sollen die Gemeinden verpflichtet werden, sich selbst und ihre dauerhafte Leistungsfähigkeit anhand der Vorgaben aus dem Leitbild einzuschätzen. Kommen sie zu dem Ergebnis, dass ihre Zukunftsfähigkeit nicht gesichert ist, sollen sie mit Unterstützung des Landes Maßnahmen ergreifen, um dies zu ändern. Sie sollen dann beschließen, mit benachbarten Gemeinden in Verhandlungen über Gebietsänderungsverträge einzutreten. Dafür nehmen sie für die weitere Begleitung des Verfahrens die unentgeltliche Unterstützung der Koordinierungsstellen (s. u.) in Anspruch. Für die Entscheidung darüber, mit welchen Nachbargemeinden Verhandlungen geführt werden, sollen bestimmte Grundsätze beachtet werden.

Eine **Gemeindefusion amtsangehöriger Gemeinden** soll möglichst mit einem **benachbarten zentralen Ort** im selben Amt erfolgen. Möglich sind auch andere Fusionen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Auch wenn eine Gemeinde mit einem angrenzenden **zentralen Ort in einem anderen Amt** fusionieren möchte, ist das unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine amtsangehörige Gemeinde eines Amtes soll jedoch nicht mit einer amtsangehörigen Gemeinde eines anderen Amtes fusionieren, wenn es sich dabei nicht um einen zentralen Ort handelt. Gefördert werden sollen nur zukunftsfähige Strukturen.

Wenn es geboten scheint, weil z. B. das Amt selbst, in dem sich die Fusionen abspielen, nicht bis 2030 bestandsfähig ist, sollten diese Prozesse auch zu einer Neustrukturierung der Verwaltungsstrukturen genutzt werden. Ämter, die im Jahr 2030 voraussichtlich weniger als 8.000 Einwohner haben werden, haben sowieso eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit benachbarten amtsfreien Gemeinden oder Ämtern in Verhandlungen über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft oder eines gemeinsamen Amtes eintreten. Es sei denn, es liegen vom Amt nicht zu vertretende Umstände vor, die einen unveränderten Fortbestand des Amtes vertretbar machen.

Zukunftsfähige Gemeindestrukturen in bestandssicheren Ämtern sind das Ziel.

Für leistungsschwache **amtsfreie Gemeinden** wird die Möglichkeit geschaffen, zwischen amtsfreien Gemeinden untereinander oder mit einem benachbarten Amt eine **Verwaltungsgemeinschaft** zu errichten. Dabei wird die Position des hauptamtlichen Bürgermeisters erhalten.

Schließlich wird die **Verbandsgemeinde** als zusätzliche Gestaltungsoption eingeführt, wobei quasi ein Amt in eine Verbandsgemeinde „umwandelt“ wird. In diesem Fall **kann** das Innenministerium **erprobungsweise** die Bildung von Verbandsgemeinden zulassen. Die Zulassung kann befristet werden. Der Verbandsgemeinde werden durch das Gesetz bereits Selbstverwaltungsaufgaben zugeordnet:

1. Schulträgerschaft,
2. Brandschutz und technische Hilfe,
3. Flächennutzungsplanung.

Weitere Selbstverwaltungsaufgaben können ihr von den Ortsgemeinden übertragen werden. Die demokratische Legitimierung, Rechtstellung, anzuwendende Vor-

schriften etc. sind explizit im Gesetz geregelt.

Bei den unteren Rechtsaufsichtsbehörden werden für Fragen, die freiwillige Gemeindezusammenschlüsse oder das Zusammenführen von Verwaltungen betreffen, **Koordinierungsstellen** eingerichtet. Die dort tätigen Personen sind im Gebiet des jeweiligen Landkreises Ansprechpartner für diese Fragen und beraten die Gemeinden und Ämter. Sie unterstützen die an Fusionsverhandlungen beteiligten Gemeinden auch bei der Be-

urteilung der strukturellen Zukunftsfähigkeit der beabsichtigten neuen Gemeindestruktur. Die Finanzierung dieser Koordinatorinnen oder Koordinatoren wird durch das Land zur Verfügung gestellt.

Der Landtag wird zum Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchführen, zu der auch die SGK M-V eingeladen wird.

Der Gesetzesentwurf ist als Drucksache 6/4846 in die Datenbank des Landtags zum Herunterladen eingestellt.

M. T.

ELER – Bilanz und Ausblick

Landwirtschaftsminister Dr. Till Backhaus hat Anfang Januar einen Ausblick auf die neue Förderperiode des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gegeben. Gleichzeitig zog er eine positive Bilanz der bisher durch den Fonds geförderten Projekte.

Zwischen 2007 und 2015 wurden in Mecklenburg-Vorpommern ca. 37.500 Vorhaben mit mehr als 1,3 Mrd. Euro aus Mitteln des ELER unterstützt. So wurde u. a. die Wirtschaftsleistung des ländlichen Raums durch die Diversifizierung und die Kleinstunternehmensförderung im außerlandwirtschaftlichen Bereich mit 20,4 Mio. Euro gefördert. Im Bereich Klima-, Umwelt- und Tierschutz gab es flächenbezogene Förderungen in Höhe von 284 Mio. Euro. Für die ländliche Entwicklung wurden nahezu 321 Mio. Euro freigesetzt. Dabei umfasste der LEADER-Ansatz mit einem Fördermittelumsatz von 67,2 Millionen Euro einen wesentlichen Beitrag. Einen weiteren Schwerpunkt in der Förderung der Städte und Gemeinden bildete die Verbesserung der Grundversorgung (Schulen, Kitas u. a.). Hier wurden für 190 Projekte fast 32 Mio. Euro ausgegeben. Darüber hinaus wurde die Sanierung von etwa 250 Sportstätten mit 18 Mio. Euro aus dem Fonds unterstützt.

In der beginnenden Förderperiode werden folgende Schwerpunkte gesetzt:



Bild: www.buttenwiesen.com

Die ländliche Infrastruktur erhält ein Fördervolumen in Höhe von 384 Mio. Euro (bisher 368 Mio. Euro). Die investive Unternehmensförderung steigt von 128 Mio. auf 170 Mio. Euro an. Im investiven Natur- und Klimaschutz sowie bei Agrar- und Umweltmaßnahmen sollen 7 Mio. Euro mehr ausgereicht werden, so dass sich das Fördervolumen in diesem Bereich auf 357 Mio. Euro belaufen wird.

Für die Förderung der sozialen Teilhabe und die Entwicklung des ländlichen Raums sind 339 Mio. Euro eingeplant. Dabei sollen viele Projekte durch lokale Entwicklungsstrategien in Lokalen Aktionsgruppen (LAG) umgesetzt werden.

Speziell für die LEADER-Aktionsgruppen werden 80 Mio. Euro in Aussicht gestellt.

Das Projektauswahlverfahren für investive Vorhaben unterliegt indes schärferen Bedingungen. So erfolgt nur zu bestimmten, vorher festgelegten Stichtagen eine Auswahl aus den zu diesem Zeitpunkt bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.

Aber zumindest der Minister ist überzeugt: „Kein anderes Instrument kann so scharf und passgenau in den ländlichen Raum investieren. Wenn man bedenkt, dass Mecklenburg-Vorpommern per Definition nur ländlicher Raum ist – ausgenommen sind Städte wie Rostock und Schwerin – dann ist der ELER das Mittel der Wahl“.

Martin Handschuck

Energieberatungsstelle beim Städte- und Gemeindetag M-V aufgelöst

Wann kommt die Landesenergieagentur?

Die Kommunalberatungsstelle beim StGT M-V hat ihre Tätigkeit zum Januar 2016 eingestellt. Das Energieministerium hatte zuvor noch eine Förderung der Einrichtung von bis zu einem halben Jahr angeboten. Durch den Wechsel des etatmäßigen Mitarbeiters zum Landkreis Nordwestmecklenburg hätte hierfür jedoch eine Neueinstellung erfolgen müssen. Nach Meinung der Geschäftsstelle des StGT M-V hätte jedoch deren notwendige Einarbeitungszeit den Förderzeitraum bei Weitem überschritten.



Bild: www.windwaerts.de

Die Belange und Kompetenzen der Beratungsstelle soll nach dem Willen der Landesregierung eine eigene Energieagentur des Landes übernehmen.

Mit der Verabschiedung des Landeshaushaltsgesetzes hat der Landtag der Einrichtung einer Landesenergie- und Klimaschutzagentur bereits zugestimmt. Vorgesehen ist nach Informationen aus dem Energieministerium die Einrichtung einer GmbH mit einem Stammkapital von 25.000 € und einer jährlichen Mittelausstattung von 330.000 €. Hiermit ist eine Finanzierung von drei Mitarbeitern möglich. Zusätzlich soll die Agentur EFRE-Mittel für OP-konforme Projekte nutzen.

Die neue Agentur wird die Koordinierungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu erneuerbaren Energien, Energieeinsparung, Energieeffizienz und Speicherung einschließlich der verbundenen Themen wie Akzeptanz und Wertschöpfung übernehmen. Dabei soll sie allerdings nicht wirtschaftlich tätig sein und nicht in Konkurrenz zu bestehenden Beratungsunternehmen auftreten.

Der Städte- und Gemeindetag M-V räumte indes ein, dass eine Beratung und Begleitung angesuchter kommunaler Projekt vor Ort nur noch in den seltensten Fällen erfolgen könnte. Eine schriftliche Bearbeitung aller Anfragen sichert der Verband aber weiterhin zu.

Martin Handschuck

Landesregulierungsbehörde für Strom- und Gasnetze eingerichtet

Pressemitteilung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 04.01.2016

Seit dem 1. Januar dieses Jahres nimmt Mecklenburg-Vorpommern seine Aufgabe als Landesregulierungsbehörde für die 40 Gas- und Stromnetzbetreiber im Land wieder selbst wahr. Die neue Behörde wurde im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung angesiedelt. Bis Ende 2015 war diese Aufgabe durch die Bundesnetzagentur für alle netzbetreibenden Unternehmen im Land – vor allem Stadtwerke – wahrgenommen worden.

Energieminister Christian Pegel: „Der Ausbau und die Modernisierung der Netzinfrastruktur sind eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Energiewende. Dabei werden deutschlandweit rund 90 Prozent der erneuerbaren Energien an der Verteilnetzebene angeschlossen. Auch wenn bei der Netzregulierung – vor allem also bei der Festlegung von Preisen für die Netzentgelte – eine bundesweit gleiche Verwaltungspraxis angestrebt wird, können bei einer eigenständigen Regulierung die speziellen Belange unserer Stadtwerke und anderer Netzbetreiber im Zuge der Energiewende besser berücksichtigt werden. Eine eigene Regulierungsbehörde bietet den Unternehmen im Land künftig kurze Wege und Ansprechpartner vor Ort sowie zeitnahe Verfahren. Deshalb nimmt das Land seit Jahresbeginn seine Zuständigkeit als Landesregulierungsbehörde wieder selbst wahr.“

Ein funktionierender Wettbewerb im Energiebereich ist grundsätzlich elementar für eine preisgünstige und sichere Energieversorgung. Die Stromnetze und Gasleitungen sind jedoch so genannte natürliche Monopole. Da es nicht effizient wäre, wenn es mehrere Netze nebeneinander gebe, kann es hier keinen Wettbewerb geben. Auf den Märkten, die dem Netz vor- und nachgelagert sind (Energieer-

zeugung, Energiehandel und Verkauf an den Endverbraucher) ist dagegen Wettbewerb zwischen den dort tätigen Unternehmen möglich. Alle Unternehmen sind dafür auf das Netz als Infrastruktur angewiesen. Der Wettbewerb auf diesen Märkten kann also nur funktionieren, wenn allen Marktteilnehmern das Netz gleichberechtigt zur Verfügung steht.



Bild: www.finanzen100.de

Um dies zu gewährleisten, sind der Netzzugang und die Netzentgelte staatlich reguliert. Die Regulierung der Gas- und Stromnetze obliegt der Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie den Landesregulierungsbehörden. Die Landesregulierungsbehörden sind zuständig für Unternehmen, die weniger als 100.000 Kunden haben und deren Versorgungsnetze innerhalb der Landesgrenzen liegen.

Im Jahr 2005 hatte Mecklenburg-Vorpommern diese Landesaufgabe mit dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ vom 27.12.2005 der Bundesrepublik und damit der Bundesnetzagentur übertragen. Die Bundesnetzagentur hatte die Aufgaben im Wege der Organleihe stellvertretend für das Land Mecklenburg-Vorpommern erledigt.

Die Regulierungsbehörden legen aufgrund der vorgelegten Kostenplanung der

Netzbetreiber individuelle sogenannte Erlösobergrenzen fest. Anhand dieser Obergrenzen berechnen dann die Netzbetreiber die Höhe der Netzentgelte, die jeder Stromkunde anteilig mit seiner Stromrechnung mitbezahlt. Durch die Regulierung sollen Netzbetreiber auskömmliche Einnahmen generieren, die den notwendigen Netzausbau und den Netzerhalt sichern. Andererseits sollen die Preise im Sinne der Verbraucher angemessen sein und nicht aufgrund des natürlichen Monopols überhöht werden.

Die Stadtwerke im Land hatten in der Vergangenheit immer wieder kritisiert, dass die in Bonn ansässige Bundesnetzagentur die Besonderheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern wie beispiels-

weise die dünne Besiedlungsdichte und die besonderen Effekte durch den Tourismus, die nachwendebedingten besonderen Aufgaben und die hier im Land – anders als in allen anderen deutschen Bundesländern – bereits rechnerisch hundertprozentige Versorgung des Strombedarfs im Land aus Erneuerbarem Strom nicht hinreichend kannten und in ihren Verwaltungsverfahren sowie Entscheidungen berücksichtigten. Sie forderten deshalb eine Rückkehr zur landeseigenen Regulierungsbehörde. Zusätzlich forderte der Landtag Mecklenburg-Vorpommern mit Beschluss vom 22.04.2015 (Drs. 6/3882) die Landesregierung auf, die Organleihe bei der BNetzA zu beenden und eine landeseigene Regulierungsbehörde aufzubauen.

Kabinett beschließt Transparenzgesetz

Pressemitteilung des Finanzministeriums vom 01.12.2015

Geschäftsführer öffentlicher Unternehmen müssen künftig ihre Bezüge offenlegen. Das sieht ein Gesetzentwurf des Finanzministeriums vor, der heute von der Landesregierung beschlossen wurde. Die Neuregelung soll noch in diesem Jahr im Landtag beraten werden.

Finanzministerin Heike Polzin ist im Frühjahr vom Kabinett beauftragt worden, einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, in dem die Offenlegung der Bezüge geregelt wird. Der nun vorliegende Entwurf für die Unternehmen mit Landesbeteiligung geht dabei noch über die Regelungen hinaus, die für die Kommunen des Landes gelten.

So müssen die Personalkosten der Leitungsebene in Zukunft personengenau und unter Namensnennung angegeben werden – und zwar sowohl die festen als auch die variablen Gehaltsbestandteile einschließlich zugesagter Leistungen bei Beendigung der Tätigkeit – während bei Unternehmen mit kommunaler Beteiligung die Veröffentlichung der Gesamtvergütung ausreichend ist.

Die Regelung des Landes ist zudem sehr umfassend. Denn neben Unternehmen mit Landesbeteiligung gilt diese unter anderem auch für Sparkassen, die sich zwar nicht direkt durch öffentliche Gelder finanzieren, aber einen öffentlichen Auftrag wahrnehmen und öffentlich kontrolliert werden. Zunächst gilt für diese aber nur eine sogenannte Hinwirkungspflicht. Das bedeutet, dass bestehende Verträge nur freiwillig geändert werden können. Aber spätestens bei Neuverträgen würden die neuen Offenlegungsvorgaben dann auch hier greifen.

Finanzministerin Heike Polzin: „Wer mit öffentlichem Auftrag oder Geld Spitzenpositionen wahrnimmt, der muss sich auch den Blick auf den Gehaltszettel gefallen lassen. Darauf haben die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land ein Recht und das setzen wir mit dem Transparenzgesetz um.“

Anmerkung der Redaktion: In seiner Sitzung im Januar 2016 hat der Landtag das Transparenzgesetz beschlossen.

Förderprogramm Breitbandausbau: 24 Projekte in erster Ausschreibungsrounde

Information aus dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 08.02.2016

Mit Ende der Einreichungsfrist für die erste Ausschreibungsrounde des Bundesprogramms zur Förderung des Breitbandausbaus sind insgesamt 24 Projekte aus Mecklenburg-Vorpommern eingereicht worden. „Damit wurden aus unserem Land nicht nur mehr Anträge als in jedem anderen Bundesland erarbeitet und gestellt, sondern es stammen mehr als die Hälfte aller Anträge deutschlandweit aus Mecklenburg-Vorpommern“, unterstreicht Infrastrukturminister Christian Pegel. Er verwies auf die sonst übliche Quote des Landes nach dem Königsteiner Schlüssel von knapp über zwei Prozent und äußerte sich dankbar, dass diese um ein mehrfaches höhere Möglichkeit des Landes, vom neuen Breitbandförderprogramm des Bundes zu profitieren, nur durch die Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums für eine bundesweite Fördermittelvergabe ohne Länderquoten möglich geworden sei.



Bild: www.oberaurach.de

Es werden aus einem gesonderten Fördermittelprogramm mindestens weitere 7 Projekte für den Breitbandausbau im ländlichen Raum finanziert werden. Insgesamt werden diese über 30 Projekte nach bisherigen Kostenschätzungen mehrere hundert Millionen Euro Breitbandinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern auslösen.

Eingereicht wurden 24 Projektanträge, die koordiniert von den Landkreisen mit Unterstützung des Breitbandkompetenzzentrums vorbereitet wurden. Dies sind noch einmal sechs Anträge mehr als das Ministerium bereits bis Mitte Januar als sichere Antragsteller im ersten Förderverfahrensdurchlauf für das neue Breitbandförderprogramm des Bundes avisiert hatte.

Das Land rechnet in circa sechs Wochen mit Entscheidungen des Bundes über die Förderung der jetzt angemeldeten Projekte. Diese sind Bestandteil des sogenannten ersten Calls im neuen mehr als zwei Milliarden Euro umfassenden Bundesförderprogramm. Im Rahmen dieses Programms werden bis 2018 alle paar Monate Scheiben des Gesamtförderbudgets in einzelnen Förderaufrufen nach Kriterien wie besonderen Schwächen bei Wirtschaftsdaten oder Steueraufkommen, deutlicher Unterversorgung mit Breitbandangebot von mindestens 50 Megabit pro Sekunde oder dünner Besiedlungsdichte vergeben. Erst mit den Förderentscheidungen des Bundes, in denen auch die Förderquote aus dem Bundesprogramm zwischen 50 und 70 Prozent Förderhöhe bestimmt wird, lässt sich das Investitionsvolumen und insbesondere die erforderliche Höhe des kommunalen Eigenanteils und der Höhe der Kofinanzierung durch das Land bestimmen.

Infrastrukturminister Christian Pegel: „Ich freue mich, dass es so viele Gemeinden geschafft haben, bereits in der ersten Ausschreibungsrounde gemeinsame Projekte einzureichen. Dieses entschlossene Handeln zeigt, dass die Gemeinden eine gute Breitbandversorgung zur Zukunftssicherung nutzen wollen. Es bestätigt aber auch, dass es richtig war, dass das Land vorab eine landesweite Markterkundung

durchgeführt und mit Hilfe des TÜV Rheinland mögliche Projektgebiete vorsondert hat. Auch mit der aufgestockten Finanzierung des Breitbandkompetenzzentrums M-V, welches den Kommunen unentgeltliche Beratung anbietet, konnte das Land zu dieser äußerst positiven Entwicklung einen guten Teil beitragen. Ich hoffe nun, dass der Bund möglichst viele der eingereichten Projekte aus unserem Land fördert und dadurch der Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Land ein gutes Stück vorankommt.“

Knapp über die Hälfte der Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern verfügen bereits über eine Breitbandanbindung mit 50 Megabit pro Sekunde oder sogar mehr. Im städtischen Bereich sind es rund 90 Prozent, im halbstädtischen Bereich – also im sogenannten Speckgürtel der großen Städte und in den kleineren Städten – ist noch über die Hälfte der Haushalte erschlossen. Aber im ländlichen Raum werden ledig etwa 15 Prozent der Haushalte mit Bandbreiten jenseits der 50 Megabit pro Sekunde versorgt.

Sollten alle 24 Projektgebiete umgesetzt werden, steigt die Versorgungsquote im ländlichen Raum auf 53,9 Prozent der Haushalte. Insgesamt wären dann 65,6 Prozent aller Haushalte des Landes mit hohen Bandbreiten erschlossen.

Zusätzlich zu den Mitteln aus dem Breitbandförderprogramm werden noch 50 Mio. Euro aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds für den Breitbandausbau in strukturschwachen Regionen eingesetzt. Hier stellt das Land zusätzlich ca. 3,1 Mio. Euro für die Unterstützung der Kommunen beim kommunalen Eigenanteil bereit. In Abstimmung mit den Landkreisen wurden bislang bereits sieben Projektgebiete identifiziert. Bei Umsetzung dieser sieben Projekte können zusätzliche 5 Prozent der Haushalte im Land mit schnellem Internet versorgt werden.

Das im vergangenen Jahr durchgeführte Markterkundungsverfahren für das gesamte Land hat ergeben, dass neben den Projektgebieten, die ohne Förderung nicht erreicht würden, zusätzlich noch etwa fünf Prozent der Haushalte in den nächsten Jahren von Anbietern eigenwirtschaftlich erschlossen werden.

Die eingereichten Projektgebiete im Überblick:

1. LK Rostock 1 - Tessin
2. LK Rostock 2 - Bützow-Land
3. LK Rostock 3 - Carbäk/Rostocker Heide
4. LK Ludwigslust-Parchim 1 - Stralendorf/Wittenburg/Zarrentin
5. LK Ludwigslust-Parchim 2 - Sternberger Seenlandschaft
6. LK Ludwigslust-Parchim 3 - Eldenburg/Lübz/Plau
7. LK Mecklenburgische Seenplatte 1 - Stargarder Land/Woldekg
8. LK Mecklenburgische Seenplatte 2 - Malchow
9. LK Mecklenburgische Seenplatte 3 - Demmin/Treptower Tollensewinkel
10. LK Nordwestmecklenburg 1 - Lützow-Lübstorf
11. LK Nordwestmecklenburg 2 - Rehna
12. LK Nordwestmecklenburg 3 - Dorf Mecklenburg-Bad-Kleinen
13. LK Vorpommern-Greifswald 1 - Anklam-Land/Züssow
14. LK Vorpommern-Greifswald 2 - Lubmin
15. LK Vorpommern-Greifswald 3 - Züssow/Ampenestrom
16. LK Vorpommern-Rügen 1 - Ribnitz-Damgarten/Marlow
17. LK Vorpommern-Rügen 2 - Recknitz-Trebeltal
18. LK Vorpommern-Rügen 3 - Miltzow
19. LK Vorpommern-Rügen 4 - Ribnitz-Damgarten
20. LK Vorpommern-Rügen 5 - Amt Altenpleen
21. LK Vorpommern-Rügen 6 - Franzburg-Richtenberg
22. LK Vorpommern-Rügen 7 - Darß/Fischland/Zingst
23. LK Vorpommern-Rügen 8 - Ribnitz-Damgarten 2
24. Zweckverband Wasser/Abwasser Rügen

Breitbandausbau: Kabinett beschließt DigiNetzG

Das Bundeskabinett hat das "Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze" (DigiNetzG) beschlossen. Es soll zu effizienteren Verfahren und mehr Transparenz beim Breitbandausbau beitragen. So lassen sich etwa Kosten sparen, wenn Leerohre für Glasfasernetze beim Bau von Autobahnen, Straßen, Geh- und Fahrradwegen mitverlegt werden.

Für die Netzbetreiber sind folgende Ansprüche vorgesehen: Sie dürfen existierende passive Netzinfrastrukturen nutzen sowie bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten und der Erschließung von Neubaugebieten Glasfaserkabel mitverlegen. Zudem sollen sie einen besseren Zugang zu Informationen über die tatsächliche Versorgungslage erhalten.

Des Weiteren sollen Anpassungen bei den Wegerechtsregelungen im Telekommunikationsgesetz zu einer weiteren Kostensenkung beitragen. So sieht der Beschluss vor, dass künftig auch das Verlegen von Kabeln in geringerer Tiefe möglich werde.

Der Verband kommunaler Unternehmen begrüßt das von der Regierung beschlossene DigiNetzG spartenübergreifend. "Wo Synergien möglich sind, sind kommunale Mehrparteunternehmen aufgrund ihrer lokalen Infrastrukturkompetenz für deren Hebung prädestiniert", so der Verband. Baumaßnahmen zu koordinieren, eine integrierte Planung sowie das Verlegen von Leerohren gehöre zum Tagesgeschäft.

Der Verband weist darauf hin, dass er stets darauf hingewiesen habe, dass Zugangsansprüche von Telekommunikationsnetzbetreibern gegenüber anderen Betreibern von Netzinfrastrukturen einen Eingriff darstellen, der einer besonderen Begründung bedarf. Eine solche könne nur das Ziel des flächendeckenden Breit-

bandausbaus sei. Daher sind derartige Ansprüche auch nur in weißen Breitband-Flecken gerechtfertigt. Der VKU sieht daher in der im Gesetz vorgesehenen "Überbauungseinrede" einen richtigen Schritt.



Bild: www.siegen-wittgenstein.de

Zudem begrüßt der VKU, dass die Trinkwasserstruktur nicht durch das DigiNetzG erfasst sei. Es bestünden aber auch bei anderen Infrastrukturen, vor allem der Abwasserentsorgung, Bedenken, dass die eigentliche Dienstleistung beeinträchtigt werden könnte. Das Gesetz müsse daher die Belange einer funktionierenden Abwasserentsorgung ausreichend berücksichtigen.

Der Bundesverband Breitbandkommunikation (Breko) begrüßt den Beschluss. Denn künftig müssen Glasfaserkabel verpflichtend bei der Erschließung von Neubaugebieten mitverlegt werden. Die Verpflichtung, vom 1. Januar 2017 an, alle Neubauten mit hochgeschwindigkeitsfähigem, gebäudeinterner Infrastruktur auszustatten, könne Deutschland auf dem Weg in die Gigabit-Gesellschaft weiter voranbringen. Diese Regelung sollte jedoch nach Ansicht des Verbands bundeseinheitlich im DigiNetzG geregelt werden und nicht von jedem Bundesland individuell umgesetzt werden müssen.

Quelle: www.zfk.de

Mobilität im ländlichen Raum

Das Infrastrukturministerium hat ein Nachfolgeprojekt für das erfolgreiche Projekt INMOD auf den Weg gebracht. Zur Erinnerung: Im Zuge des von Bund und Land geförderten Forschungsprojektes fuhren Busse regelmäßig auf Haupttrassen zu mittleren und größeren Orten. Aus kleineren Orten gelangten die Nutzer mit Hilfe eines Elektrofahrrades, das ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt wurde, zu den Bushaltestellen.



Bild: www.bvoed.de

„Unterstützung von Wegeketten gemeindlicher Mobilität mittels Pedelec“ heißt das neue Projekt und wird wie sein Vorgänger durch die Hochschule Wismar begleitet. Dabei werden in vier strukturell unterschiedlichen Gemeinden bzw. Gemeindeverbünden die Voraussetzungen für gemeindliche Mobilität in Kombination mit dem Öffentlichen Verkehr und das Nutzerverhalten der Bürger untersucht. Zur Verfügung stehen hierfür die aus dem INMOD-Projekt vorhandenen Einstellboxen, Technik und Pedelecs.

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem INMOD-Projekt ist das Ministerium an einer praxisorientierten Fort- und Umsetzung der vorhandenen Ergebnisse interessiert. Die Eigenverantwortung der ausgesuchten kommunalen Teilnehmer steht dabei im Mittelpunkt.

So hat die Gemeinde Hohenkirchen 35 Pedelecs erworben. In den Gemeinden

Rosenow, Briggow und Mölln im Amt Stavenhagen stehen 20 Pedelecs zur Verfügung. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel verfügt über 30 Pedelecs und in Loitz wurden vier Pedelecs angeschafft. Einstellboxen und Elektroräder sind mittlerweile in allen Gemeinden aufgestellt und stehen zur Nutzung bereit.

Das Infrastrukturministerium hat die Gemeinden bei der Anschaffung der Pedelecs mit Mitteln in Höhe von 200 Euro je Rad unterstützt. Insgesamt stellt das Ministerium für die Durchführung und die Evaluierung des Projekts Mittel in Höhe von 25.000 Euro zur Verfügung. Bis Mitte Oktober 2017 sollen die Untersuchungen laufen.

Darüber hinaus unterstützt das Ministerium die Gemeinden mit der „Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern“. Im Rahmen der EFRE-Förderung werden insbesondere Investitionen in ÖPNV-Verknüpfungspunkte gefördert, mit denen eine Verbesserung der Kombination und Kooperation der verschiedenen Verkehrsträger erreicht werden soll.

Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Verbesserung der Schnittstellen zwischen dem Verkehrsmittel Fahrrad und dem ÖPNV. Neben der Errichtung von Bushaltstellen und Pkw-Stellplätzen an Bahnhöfen stellt die Errichtung von „Bike&Ride-Anlagen“ einen wesentlichen Bestandteil des Programms dar. Die Förderquote beträgt 75 Prozent. Förderanträge nimmt das Landesförderinstitut entgegen.

Martin Handschuck

Landtag vereinfacht Volksabstimmungen

Der Landtag hat [am 27.01.2016] unter Federführung der SPD eine Verfassungsänderung auf den Weg gebracht, um Volksabstimmungen zu vereinfachen. Hierzu erklärt die stellvertretende Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion und justizpolitische Sprecherin, Stefanie Dreser:

„Wir sind sehr froh, dass die demokratischen Fraktionen mit der Einbringung des Gesetzentwurfs sich gemeinsam auf den Weg machen, die Verfassung unseres Landes zu ändern. Seit dem Inkrafttreten der Landesverfassung ist dies lediglich viermal geschehen. Denn eine Verfassung soll sowohl Verlässlichkeit wahren als auch gesellschaftlichem Wandel sowie politischen Entwicklungen Rechnung tragen. Dem wollen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nachkommen.“

Der wohl elementarste Punkt ist dabei die vorgesehene Stärkung direktdemokratischer Teilhabemöglichkeiten. Die SPD-Fraktion hat sich bereits seit längerer Zeit für einfachere politische Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land ausgesprochen. Dazu sollen die Quoren für Volksbegehren und Volksentscheide abgesenkt werden.

Geplant ist, die notwendige Mindest-Unterschriftenzahl zur Einleitung eines Volksbegehrens von 120.000 auf 100.000 Wahlberechtigte zu reduzieren. Zusätzlich wird das erforderliche Zustimmungsquorum bei einem Volksentscheid von gegenwärtig einem Drittel auf ein Viertel der Wahlberechtigten abgesenkt. Dieses Quorum entspricht zugleich der Regelung für Bürgerentscheide in der Kommunalverfassung, die ein Zustimmungsquorum von 25 % der Stimberechtigten vorsieht. Damit einhergehend soll – wie in allen

anderen Bundesländern – eine zeitliche Befristung von fünf Monaten für die freie Unterschriftensammlung für ein Volksbegehr eingeführt werden.



Bild: www.volksbegehren-massentierhaltung.de

Ein weiterer Punkt ist die Verankerung eines Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union in der Verfassung. Dieser soll das Recht haben, dem Landtag in Europafragen, insbesondere hinsichtlich der Abgabe von Stellungnahmen im Subsidiaritätsfrühwarnsystem, Beschlussempfehlungen vorzulegen. Zudem sind sich alle demokratischen Fraktionen einig, die nächste Wahlperiode des Landtags zu verlängern. Damit verhindern wir, dass der Landtag im Jahr 2021 in den Sommerferien gewählt werden muss.

Die beabsichtigten Verfassungsänderungen sind das Ergebnis einer offenen, sachorientierten und von allen Seiten verantwortungsvoll geführten Diskussion. Dafür möchte ich mich bei allen Beteiligten bedanken.“

Quelle: Pressemitteilungen der SPD-Landtagsfraktion M-V

Bürgernetzwerk für die Metropolregion Stettin

Aus Anklam erreichte uns die Pressemitteilung des Bürgernetzwerks für die Metropolregion Stettin e. V. vom 22. Januar 2016, die wir euch nachfolgend gern zur Kenntnis geben:

Am 21. Januar 2016 wurde das Bürgernetzwerk für die Metropolregion Stettin e. V. im Regionalzentrum für demokratische Kultur gegründet. Nach eingehender Beratung der Satzung unterzeichneten u. a. für das Kulturforum Usedom Dr. Günther Jikeli, für das Deutsch-Polnische Frauen-Forum e. V. (DPFF), Frank Zimmermann, für die DPG Vorpommern Ralf Schalansky. Mitglieder wurden u. a. auch die Helmut-Maletzke-Stiftung, die das Logo erstellte, der PolenMARkT, Patrick Dahlemann (MdL), Julita Milosz vom Wojewodschaftsamt Szczecin und die DPG Brandenburg. Da nicht alle Details gelöst werden konnten, findet die erste Mitgliederversammlung am 10. März 2016 in Anklam statt, um den Start für den Verein festzulegen und weitere Mitglieder zu werben. Die Etablierung einer Kontaktstelle scheitert bisher an fehlender Finanzierung. Deshalb werden von den Initiatoren bis zum 10. März alle Möglichkeiten der Förderung gezielt geprüft bzw. genutzt. Der Abruf einer Beitrittserklärung ist über dpg@web.de möglich.

Flüchtlinge in M-V - Wissenswertes

Die Landeszentrale für politische Bildung hat eine Broschüre mit dem Titel „Flüchtlinge in Mecklenburg Vorpommern: 20 Fragen – 20 Antworten“ herausgegeben. Hierin werden in kurzer und verständlicher Form Antworten auf viel gestellte Fragen zur Flüchtlingsthematik gegeben: u. a. woher kommen die Flüchtlinge, was ist ein beschleunigtes Asylverfahren oder warum besitzen so viele Flüchtlinge ein Smartphone.



Die Broschüre richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger in unserem Land und möchte vor allem die Bemühungen unterstützen, Vorurteile und unbegründete Ängste abzubauen. Die Publikation kann bei der Landeszentrale kostenlos und auch in größerer Stückzahl telefonisch oder online bestellt werden. Weitere In-

formationen, auch zum Download, sind unter www.lpb-mv.de abrufbar.

Am 21. Januar hat zudem der Finanzausschuss des Landtags beschlossen, eine eigene Abteilung „Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten“ einzurichten. Zur Lösung der anstehenden Aufgaben sollen zusätzlich 29 Planstellen geschaffen und 38 Aushilfskräfte eingestellt werden.

Nach dem Willen der SPD-Landtagsfraktion soll so eine planbare Verteilung der Flüchtlinge aus den Erstaufnahmeeinrichtungen auf die kreisfreien Städte und Landkreise ermöglicht werden. Vor allem die Kommunen erhalten mehr Zeit und Vorlauf, sich auf die Neuankömmlinge vorzubereiten, wie etwa bei der Bereitstellung von Wohnraum und Kita-Plätzen oder der Organisation von Sprachkursen.

Die jetzt zusätzlich eingestellten Fachkräfte sollen zudem nach Rückgang des Aufgabenumfangs im Flüchtlingsbereich im Landesdienst verbleiben und werden dann in verschiedenen Einrichtungen der Landesverwaltung eingesetzt.

Martin Handschuck

Schutz für geflüchtete Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften

Die Bundesregierung will mit einem Dreisäulen-Konzept Kommunen unterstützen, Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften besser zu schützen. Um in den Unterkünften Spiel- und Schutzräume für Kinder sowie abgetrennte Sanitärbereiche für Frauen und Männer zu schaffen, will die Bundesregierung den Kommunen bis zu 200 Mio. Euro in Form von KfW-Krediten zur Verfügung stellen. Zudem sollen in Kooperation mit UNICEF unter anderem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterkünften geschult werden, um zu erkennen, wann Frauen und Kinder von Gewalt bedroht sind. Schließlich sollen sogenannte Folteropferzentren mit 4 Mio. Euro unterstützt werden, die traumatisierte Frauen und Kinder behandeln. Ziel ist es, in jedem Bundesland ein Folteropferzentrum zu installieren. Das dreistufige Konzept der Bundesregierung wird von der Bundesfamilienministerin umgesetzt. Es handelt sich um ein Angebot an die Kommunen. Die weitere Umsetzung soll nach Mitteilung des Ministeriums mit einer Arbeitsgruppe begleitet werden, in die auch die kommunalen Spitzenverbände eingebunden werden sollen.

Im Einzelnen sieht das Programm folgendes vor:

1. KfW- Sonderprogramm

Mit diesem Sonderprogramm sollen bauliche Schutzmaßnahmen für Frauen und Kinder gefördert werden. Bei einem Mitteleinsatz von 7 Mio. Euro für Zinsverbilligungen ergibt das ein Fördervolumen von bis zu 200 Mio. Euro. Geplant ist, das Programm Anfang 2016 zu starten.

2. Kooperation mit UNICEF

UNICEF bietet folgende Unterstützungsleistungen und Leistungen zum Kapazitätsaufbau („capacity building“) in Bezug auf Flüchtlingsunterkünfte (Erstaufnahmeeinrichtungen, vorübergehende Einrichtungen, Drehkreuze, Verteilungszentren) an:

a) Schutz vor sexualisierter Gewalt

- Mindestschutzmaßnahmen: Beratung sowie fachliche und logistische Unterstützung bei der Entwicklung von Leitfäden zu Mindestschutzmaßnahmen, um Flüchtlingskinder und Flüchtlingsfrauen vor (sexualisierter) Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung in allen Phasen der Unterbringung zu schützen und vertrauliche Melde- und Beschwerdemöglichkeiten zu eröffnen (Schwerpunkt Erstaufnahme-Einrichtungen).



Bild: www.hna.de

- Implementierung der Mindestschutzmaßnahmen durch Sensibilisierung, Schulung und Unterstützung der Leitung und des Personals von ausgewählten Aufnahmeeinrichtungen.
- kinderfreundliche Räume: Beratung, fachliche und logistische Unterstützung und Schulungen zur Einrichtung von „Child Friendly Spaces“ (kinderfreundliche Räume, Rückzugsräume) in Erstaufnahme- und weiteren Einrichtungen.

b) Bewältigung traumatischer Erfahrungen

Psychosoziale Unterstützung: Fachliche und logistische Unterstützung beim Aufbau von psycho-sozialen Betreuungsstrukturen für Flüchtlingskinder und ggf. auch für Flüchtlingsfrauen.

c) Anregung, Förderung und Bildung von Flüchtlingskindern

Spielen und Lernen: Bereitstellung von Materialien (insb. „Early-Development-Kits“) und Schulungen zur Durchführung von Aktivitäten zur Anregung und Förderung des spielerischen Lernens von Flüchtlingskindern in ausgewählten Einrichtungen.

d) Monitoring:

Beratung und logistische Unterstützung beim Aufbau von Monitoring- und Daten erfassungsmechanismen und Entwicklung von Indikatoren zur Situation von Flüchtlingskindern und Flüchtlingsfrauen (geplant in Kooperation mit der Internationalen Organisation für Migration, 10M). Hierdurch soll insbesondere ermöglicht werden, kurzfristig aussagekräftige Daten bereitstellen zu können unabhängig vom Aufenthaltsstatus, und so eine Grundlage zu schaffen für die effektive Verbesserung der tatsächlichen Situation von Flüchtlingskindern und Flüchtlingsfrauen.

3. Angebote der Traumabewältigung:

- Angebote der Folteropferzentren zur Traumabewältigung von gewaltbe-

troffenen Frauen: Es wird sichergestellt, dass die Belange von Frauen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, bei den Angeboten der Zentren für Folteropfer besonders berücksichtigt werden, wo es möglich ist, in Kooperation mit spezialisierten Frauenberatungseinrichtungen.

- Abgestufte und praxisorientierte Schulungen von Fachkräften, Ehrenamtlichen und Bundesfreiwilligendienstleistenden in den Einrichtungen durch die Zentren.
- niedrigschwellige Beratung und Unterstützung (in 15 Sprachen) für gewaltbetroffene Frauen durch das Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen - diesbezügliche Informationsmaterialien stehen den Kommunen und Flüchtlingseinrichtungen abrufbar zur Verfügung.
- Hilfetelefon „Schwangere in Not - anonym und sicher“ mit seiner Telefonberatung rund um die Uhr in 15 Sprachen.
- Beratung und Unterstützung für schwangere Flüchtlinge

*Quelle:
Der Überblick, Heft 1/2016, S. 22 f.*

Einheitlicher Flüchtlingsausweis wird eingeführt

Das Bundeskabinett billigte am 09.12.2015 den von Innenminister de Maizière eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz). Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz wird unter anderem eine bundeseinheitliche Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender als ein papierba siertes Dokument mit fälschungssicheren Elementen (Flüchtlingsausweis) einge führt.

Der Ausweis soll Behördengänge vereinfachen sowie Mehrfach-Registrierungen und unerlaubte Einreisen verhindern.



Bild: dpa

Mit der Regelung will die Bundesregierung zudem für einen besseren Datenaustausch zwischen den Behörden sorgen. Künftig soll beim ersten Kontakt der Flüchtlinge mit einer Behörde ein umfangreicher Datensatz angelegt werden, auf den alle zuständigen Stellen zugreifen können. Bislang gibt es bei der Registrierung und dem weiteren Datenaustausch erhebliche Probleme. Ohne den so genannten Flüchtlingsausweis erhalten Migranten in Deutschland künftig keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr.

Das Dokument soll unter anderem Fingerabdrücke, Herkunftsland, Kontaktdata und Angaben zu Gesundheitsuntersuchungen enthalten. Zudem erfasst das Dokument Angaben über die Ausbildung und die Qualifikation des Inhabers. Er wird nicht elektronisch lesbar sein, allerdings ein fälschungssicheres Element in der Qualität des vorläufigen Personalausweises enthalten.

Der Kreis der Behörden, die Daten aus dem zentralen Kerndatensystem erhalten,

wird erweitert. Allen öffentlichen Stellen, die Daten aus dem Kerndatensystem für ihre Aufgabenerfüllung benötigen, werden die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Dies betrifft neben den Sicherheitsbehörden insbesondere das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Aufnahmeeinrichtungen, die Ausländerbehörden, die Asylbewerberleistungsbehörden, die Bundesagentur für Arbeit, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen sowie die Meldebehörden. Diese Behörden sollen nicht nur zum Datenabruf aus dem Register berechtigt sein, sondern zusätzlich auch Befugnisse zur Übermittlung beziehungsweise Aktualisierung von Daten erhalten (z. B. Informationen zur Teilnahme an einem Integrationskurs sowie zur Änderung der Anschrift).

Ab Mitte Februar soll der neue Flüchtlingsausweis verfügbar sein und ausgeteilt werden. Zur Jahresmitte soll er vollständig eingeführt sein. Geplant sind Feldversuche in vier Städten.

Quelle: Der Überblick, Heft 1/2016, S. 21

Programm „Integration durch Sport“ für alle Flüchtlinge geöffnet

Das bundesgeförderte Programm „Integration durch Sport“ wird für alle Asylbewerber und Geduldete geöffnet. Ab sofort dürfen alle Asylbewerber und Geduldete, unabhängig von Herkunft und Bleibeperspektive, durch das Programm gefördert werden.



Bild: www.peaceplus.de

„Integration durch Sport“ richtete sich lange Zeit an Menschen mit Bleiberecht. Nach Ankündigung des Bundesinnenministers durften seit Juni auch Flüchtlinge unterstützt werden, die mindestens drei Monate in Deutschland leben und aus einem nicht-sicheren Herkunftsland kommen. Da es in der Praxis aber nicht umsetzbar war, im Einzelnen die Voraussetzungen durch die Vereine zu überprüfen oder zum Beispiel durch Vereinstrainer vor Ort Flüchtlingskinder ohne die entsprechenden Voraussetzungen abzuweisen, ist das Programm nun weit geöffnet worden. Die Hauptgeschäftsstelle [des Deutschen Städte- und Gemeindebunds] begrüßt die Entscheidung des Innenministeriums.

Quelle: Der Überblick, Heft 1/2016, S. 23

Energiewirtschaftsgesetz – Mehr Rechtssicherheit für Konzessionsverfahren *Stellungnahme der Bundes-SGK vom 17. Dezember 2015*

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung vorgelegt. Damit wird der Auftrag des Koalitionsvertrages aufgegriffen, die Rechtssicherheit bei Netzübergängen in den Konzessionsverfahren zu stärken. Die Bundes-SGK hatte dieses in Anbetracht der vielen anstehenden Neukonzessionierungen bereits im Februar 2014 in einem Beschluss eingefordert und begrüßt das jetzt eingeleitete Gesetzgebungsverfahren.



Der Gesetzentwurf sieht Änderungen in den §§ 46 bis 48 EnWG vor. Aus Sicht der Bundes-SGK ist die gesetzliche Festlegung des Ertragswertverfahrens als künftiges Regelverfahren bei der Bewertung der angemessenen Vergütung zu begrüßen. Dieses gilt auch für die in § 48 Abs. 4 EnWG vorgesehene Pflicht zur Fortzahlung der Konzessionsabgaben durch den Altkonzessionär bis zur Übertragung der Verteilanlage an einen neuen Betreiber.

Aus Sicht der Bundes-SGK ist die in dem Referentenentwurf vorgesehene Berücksichtigung örtlicher Angelegenheiten unzufriedenstellend. Sie werden in dem Entwurf des § 46 zwar neben den energiewirtschaftlichen Zielen des §1 EnWG angeführt: "Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden." Um den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 28 GG und der Bedeutung der kom-

munalen Selbstverwaltung das angemessene Gewicht zu geben, müssen diese gleichrangig berücksichtigt werden. Entsprechend ließe sich in § 46 Abs. 4 Satz 2 EnWG formulieren: "Bei der Auswahl des Unternehmens hat die Gemeinde neben den Zielen und Interessen der örtlichen Gemeinde auch die Ziele des § 1 zu berücksichtigen."

Aus kommunaler Sicht wäre eine Öffnung der Ausschreibungsverpflichtungen für In-House-Vergaben wünschenswert, wie sie auch in der gerade verabschiedeten Vergaberechtsnovelle vorgesehen sind. Hierzu äußert sich der Gesetzgeber allerdings strikt ablehnend: "Die Zulassung einer ‚In-House-Vergabe‘ wäre schon aus energiewirtschaftlichen Gründen bedenklich. Der in § 46 EnWG verankerte Wettbewerb ‚um das Netz‘ darf nicht zur Disposition stehen." Die Bundes-SGK betont, dass diese Möglichkeit die Rechtssicherheit bei Kommunalisierungsprozessen der Stromnetze deutlich erhöhen könnte. Der Argumentation des Gesetzgebers, dass dadurch Ewigkeitsrechte mit einem natürlichen Monopol geschaffen würden, lässt sich aus der Sicht der Kommunen nicht folgen, da diese schließlich genau darüber die Entscheidungshoheit bekämen.

Aufgrund von Gerichtsurteilen besteht die Gefahr, dass Konzessionsverträge, die Klauseln zu kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzepten enthalten, als nichtig angesehen werden.

Deshalb ist es notwendig, die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) dahingehend zu ändern, dass entsprechende Klauseln, wie sie auch in zahlreichen Musterkonzessionsverträgen enthalten sind, für zulässig erklärt werden.

Anmerkung der Redaktion: Eine Beratung des Entwurfs im Bundestag war im Januar 2016 vorgesehen.

Fahrplan für die E-Vergabe

von Norbert Portz, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Die Novellierung der E-Vergabe nimmt auch Kommunen in die Pflicht. Wollen diese gut gerüstet in die Zukunft gehen, sollten sie die durch die Novellierung angestoßene Modernisierung sogar über die Pflicht hinaus umsetzen.

Manchmal ist auch die EU-Kommission in Brüssel ein Prinz – und küsst in den nächsten Jahren die E-Vergabe für Kommunen als öffentliche Auftraggeber und für Unternehmen wach. § 97 Absatz 5 des Entwurfs des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 8. Juli 2015 und § 9 Absatz 1 des Entwurfs der Vergabeverordnung vom 9. November 2015 (VgV-E), setzen Artikel 22 der EU-Richtlinie 2014/24/EU (VRL) über die öffentliche Auftragsvergabe um. Sie bestimmen: „Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden die öffentlichen Auftraggeber und die Unternehmen grundsätzlich Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung (elektronische Mittel).“ Mit der Vorgabe zur Einführung der E-Vergabe endet die gegenwärtige Wahlfreiheit bei der Verwendung elektronischer Mittel. Sie betrifft zwar nur Auftragsvergaben über den EU-Schwellenwerten. Trotzdem sollten Kommunen die Modernisierung durch die E-Vergabe auch für das Massengeschäft der Unterschwellenvergaben nutzen. Die Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation betrifft das laufende Vergabeverfahren. Daher kann die Kommunikation nach § 9 Absatz 2 VgV-E weiter mündlich erfolgen, „wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge, die Interessenbestätigungen oder die Angebote betrifft und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert wird.“ Das deutsche Recht stellt aber im GWB-E und im VgV-E klar, dass auch das Speichern von Daten elektronisch erfolgen muss. Damit wird eine digitale Vergabeakte für

die Kommunen künftig Pflicht. Die Einhaltung digitaler Verfahren wird zudem bei voll elektronischen Beschaffungsverfahren, also dynamischen Beschaffungssystemen, der elektronischen Auktion und dem elektronischen Katalog in einem weiteren Umfang vorgegeben. Hier sind auch wesentliche Elemente einer voll elektronischen Abwicklung bis in die Wertung hinein zwingend.



Bild: www.schwaikheim.de

Zu beachtende Vorgaben

Laut dem VgV-E müssen Unternehmen ihre Angebote in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mithilfe elektronischer Mittel übergeben. Das BGB gibt dort folgendes vor: Wenn per Gesetz Textform vorgeschrieben ist, muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einen dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Nach diesen Vorgaben ist trotz der Einhaltung der elektronischen Kommunikation nicht zwingend eine Unterschrift, sondern nur Textform erforderlich. Umgekehrt sind jedoch die Vorgaben des § 10 Absatz 1 VgV-E und das dort vorgegebene Sicherheitsniveau einzuhalten. Demnach dürfen nur Berechtigte Zugriff auf die empfangenen Daten haben. Will der Bieter auch künftig sicherstellen, dass seine Angebote nicht nur die Identität des Absenders beweisen, sondern

ebenso Schutz vor Veränderungen und eine Nichtbestreitbarkeit gewährleisten, muss er auf die qualifizierte elektronische Signatur setzen. Kommunen müssen bei der Einführung der E-Vergabe Fristen beachten. Bis zum 18. April 2016 ist es Pflicht, den Unternehmen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig sowie direkt den Zugang zu den Vergabeunterlagen über elektronische Kommunikationsmittel zu ermöglichen. Auch ist es dann Pflicht, eine elektronische Bekanntmachung EU-weit vorzunehmen. Der VgV-E bestimmt, dass der öffentliche Auftraggeber von jedem Unternehmen die Angabe einer eindeutigen Unternehmensbezeichnung sowie einer elektronischen Adresse verlangen kann (Registrierung). Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen darf der öffentliche Auftraggeber keine Registrierung verlangen; eine freiwillige Registrierung aber sei zulässig. Damit ist zwar eine Registrierungspflicht für die Kommunikation über Vergabeportale weiter zulässig. Unzulässig ist aber, wenn Unternehmen sich registrieren müssen, damit sie Einsicht in die Unterlagen erhalten oder die Vergabeunterlagen herunterladen können. Auch verboten sind Plattformen, deren Nutzung den Unternehmen Kosten abverlangt.

Umfassende E-Vergabe

Bis zum 18. April 2017 ist bei allen zentralen Beschaffungsstellen die elektronische Kommunikation einzuführen. Zentrale Beschaffungsstellen sind öffentliche Auftraggeber, die auch für andere Auftraggeber und damit für Dritte Beschaffungen durchführen. Dazu zählen beispielsweise kommunale Einkaufskooperationen oder Einrichtungen wie die IT-Dienstleister ekom21 oder Dataport. Keine zentralen Beschaffungsstellen sind so genannte zentrale Vergabestellen. Da-

bei handelt es sich um rein interne Organisationseinheiten einer Kommune. Ab dem 18. Oktober 2018 ist schließlich die vollständige elektronische Kommunikation für alle Vergabestellen und damit für jede Kommune verpflichtend. Nur in eng begrenzten Ausnahmen sind Kommunen nicht verpflichtet, elektronische Kommunikationen durchzuführen. Eine solche Ausnahme kann sich beispielsweise bei der Vergabe von Architekturleistungen ergeben – nämlich dann, wenn von den interessierten Architekten „die Einreichung von physischen oder maßstabsgetreuen Modellen verlangt wird, die nicht elektronisch übermittelt werden können“ (§ 53 Absatz 2 VgV-E). Die Vorteile einer umfassenden E-Vergabe bestehen nicht nur in einem geringeren Zeit- und Arbeitsaufwand oder einer Kosteneinsparung. E-Vergaben führen auch zu einem Mehr an Rechtssicherheit und helfen, Korruption zu vermeiden. Die E-Vergabe führt außerdem zu mehr Wettbewerb. Bei E-Vergaben sind aber der Datenschutz und die Datensicherheit sowie die Vertraulichkeit und der Geheimwettbewerb besonders zu beachten. Die für digitale Vergaben nötigen Bordmittel für Kommunen und Unternehmen sind entweder bereits vorhanden, oder aber leicht zu beschaffen. Hierzu gehören im Hardware-Bereich ein PC mit Internet-Zugang sowie ein Monitor. Nötig für Kommunen ist zudem eine Ausschreibungssoftware. Auch Unternehmen können über Software-Anwendungen die elektronische Kommunikation ermöglichen. Wichtig ist für Kommunen, dass sie den richtigen Anbieter für die E-Vergabe finden. Zurzeit gibt es unterschiedliche Konzepte. Diese sollen zwar künftig über die E-Vergabe einem einheitlichen Standard zugeführt werden. Bis dahin sollten Kommunen aber Lösungen bevorzugen, die interoperabel sind.

Quelle: www.kommune21.de

Neues Wohngeldgesetz

Wohngeld gibt es nur auf Antrag. Gezahlt wird es nicht rückwirkend, sondern ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde. Wer seinen Wohngeld-Antrag erst im Februar gestellt hat, hat den staatlichen Zuschuss für einen Monat verschenkt. Seit dem 1. Januar 2016 gilt ein neues Wohngeldgesetz. Das bedeutet, es gibt mehr Wohngeld als bisher.

Anträge gibt es bei der Wohngeldstelle bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung

Zuständig für den Antrag ist die Wohngeldstelle, die es bei jeder Stadt- oder Gemeindeverwaltung gibt. Hier stehen auch die entsprechenden Antragsformulare zur Verfügung. Wer bisher schon Wohngeld erhalten hat und die Voraussetzungen dafür weiter erfüllt, bekommt automatisch das erhöhte Wohngeld. Ein neuer Antrag ist nicht erforderlich.

Grundlage für die Höhe des Wohngeldes ist die vertraglich vereinbarte Miete einschließlich der kalten Nebenkosten

Die Höhe des Wohngeldes hängt ab von der Anzahl der Haushaltsglieder, deren monatliches Gesamteinkommen und der zu berücksichtigenden Miete. Grundlage hierfür ist die vertraglich vereinbarte Miete einschließlich der kalten Nebenkosten.

Heiz- und Warmwasserkosten bleiben dagegen außen vor. Allerdings werden die tatsächlichen Wohnkosten nicht unbedingt in voller Höhe berücksichtigt. Es gibt gesetzlich vorgegebene Höchstbeträge.

Jahreseinkommen aller Haushaltsglieder werden zusammengerechnet

Bei dem zu berücksichtigenden Gesamteinkommen werden alle Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsglieder mitgezählt und zusammengerechnet. Zum Einkommen zählen alle zu versteuernden Einkünfte, zum Beispiel Löhne, Gehälter, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Kapitaleinkünfte oder Mieteinnahmen.

Vom jährlichen Gesamtbetrag können noch die gesetzlich festgelegten steuerlichen Freibeträge geltend gemacht werden

Arbeitnehmer können von dem jährlichen Gesamtbetrag den steuerlichen Freibetrag von 1.000 Euro abziehen. Bezieher von Alters- oder Witwenrente können 102 Euro abziehen. Wer höhere Werbungskosten geltend machen will, muss diese nachweisen. Außerdem gibt es noch einen zusätzlichen pauschalen Abzug für all diejenigen, die Steuern und Sozialabgaben zahlen.

Quelle: www.anwaltsregister.de

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.
Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck

Bundesrat stimmt für Wechsel bei Wertstoffgesetz

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung [am 29.01.2016] mehrheitlich für den Entschließungsantrag zur Neukonzeption eines Wertstoffgesetzes gestimmt. Damit hat die Länderkammer für einen Systemwandel bei der Wertstoffverwertung votiert. Der Entschließungsantrag wurde von den Ländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen eingebracht.



Bild: www.heim-gruppe.de

Die von der Länderkammer geforderten Eckpunkte für das Gesetz sehen vor, dass künftig die Kommunen flächendeckend die Sammlung der Wertstoffe organisieren, so der Bundesrat. Sortierung und Verwertung sollen ausgeschrieben und damit dem Wettbewerb überlassen werden. Zudem sei die Produkt- und Finanzverantwortung der Hersteller von Verpackungen in dem Gesetz sicherzustellen. Zur Umsetzung des neuen Systems sei eine zentrale Behörde zu schaffen – durch die damit mögliche Abschaffung der Dualen Systeme soll es insgesamt zu Kostenersparnissen und zu einer Entbürokratisierung kommen.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) begrüßt das Votum der Länder mit

Nachdruck. Denn die Organisationsverantwortung über die Wertstofferfassung gibt den Kommunen die Möglichkeit, den Bürgern Abfallentsorgung aus einer Hand anzubieten. Sie bedeutet nicht, wie in den vergangenen Tagen oft behauptet wurde, dass es zu einer „Verstaatlichung“ der Abfallentsorgung käme. Wie bisher würden viele Kommunen ihre Entsorgungsleistungen ausschreiben und in einem fairen Wettbewerb an private Entsorger vergeben.

Der Bundesrat hat sich darüber hinaus dafür ausgesprochen, Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus der bisherigen Systematik der Produkt- und Finanzverantwortung herauszulösen. Auch diesen Vorschlag unterstützt der VKU. Die Recyclingquoten der Fraktion PPK sind seit Jahren hoch, weil es eine starke Nachfrage nach Altpapier gibt. Es ist daher nicht notwendig, dass der Gesetzgeber den bereits gut funktionierenden Markt weiter reguliert. Momentan wird PPK in einer Tonne gesammelt, egal ob es sich dabei um Verpackungen oder sonstige Erzeugnisse handelt, wobei sich sonstige Erzeugnisse in kommunaler und Verpackungen in dualityer Entsorgungszuständigkeit befinden. Dies führt zu kosten- und zeitaufwendigen Abstimmungen zwischen Kommunen und dualen Systemen. Eine Herausnahme der Fraktion PPK würde diese Abstimmungsprozesse überflüssig machen. [...]

Die Entschließung wird der Bundesregierung zugeleitet, die sich in den nächsten Wochen mit ihr befassen wird.

Quelle: www.zfk.de

Eichbehörden: Gartenwasserzähler unterfallen der Eichpflicht

Gartenwasserzähler sind eine nützliche Sache: Damit können Verbraucher messen, wie viel des von ihnen verbrauchten Wassers auf Rasen und Beeten gelandet ist, also nicht gebührenpflichtig als Abwasser entsorgt wurde. Die Frage ist: Unterfallen diese Zähler dem Mess- und Eichrecht?

Die Antwort lautet Ja, zumindest nach Ansicht der Eichbehörden, die sich jetzt offenbar inzwischen auf eine gemeinsame Position verständigt haben. Dabei kommt es für die Eichbehörden nicht auf den Zweck der Messung an, nämlich eine korrekte Abwasserabrechnung, sondern auf das gemessene Medium. Und das ist bei Gartenwasserzählern nicht Abwasser, sondern Trinkwasser. Nach Ansicht der Eichbehörden greift hier damit die Ausnahme für Abwasser- bzw. Brauchwasserzähler nach § 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 5 lit. c) aa) nicht.

Die Eichpflicht könnte unter Umständen durch Anwendung der Bagatellgrenze entfallen (§ 5 Abs. 1 Nr. 12 MessEV). Diese nimmt Messgeräte vom Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts aus, welche Leistungen ermitteln, die eine Grenze von 5 Euro je Geschäftsvorgang bzw. 2.000 Euro Jahresumsatz nicht überschreiten. Nach unserem Kenntnisstand sind die Eichbehörden der Auffassung, dass die jeweilige Jahresabrechnung „den Geschäftsvorgang“ in diesem Sinne darstellt. Demnach wäre es nur dann ein Bagatellfall, wenn sich durch die Messung des Gartenwasserzählers die Abwassergebühren um bis zu 5 Euro pro Jahr vermindern.

Folgt man der Auffassung der Eichbehörden, ist der Verwender eines Gartenwasserzählers – also der Kunde bzw. der Abwasserentgeltpflichtige – den Pflichten

des Mess- und Eichrechts unterworfen. Das stützt diejenigen Kommunen und Abwasserentsorger, welche bereits auf Basis ihrer Satzung bzw. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen geeichte Gartenwasserzähler vorschreiben.



Bild: www.wbv-mittelschwansen.de

Wie bzw. ob sich die eben dargestellte Auffassung der Eichbehörden konkret auswirkt, muss im Einzelfall geprüft werden. Eine Eichpflicht der Gartenwasserzähler führt wohl voraussichtlich dazu, dass die Kommune bzw. der Abwasserentsorger oder deren Betriebsführer die mit den Gartenwasserzählern ermittelten Messwerte auch im Sinne des § 33 Abs. 2 MessEG verwendet. Dementsprechend hat dieser sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass der Gartenwasserzähler als Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Zusätzlich hat er sich von der Person, die das Messgerät verwendet (also dem Kunden/Grundstückseigentümer), bestätigen zu lassen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt. Dies könnte beispielsweise im Rahmen der Anmeldung des Gartenwasserzählers bzw. mit der Mitteilung der mit diesem ermittelten Absatzmengen erfolgen.

Quelle: www.derenegieblog.de

AUS DER RECHTSPRECHUNG



Vergabe öffentlicher Aufträge darf von Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns abhängig gemacht werden

Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 17.11.2015 - C-115/14 -

Die Vergabe öffentlicher Aufträge kann durch Gesetz davon abhängig gemacht werden, dass ein Mindestlohn gezahlt wird. Es verstößt nicht gegen das Unionsrecht, wenn ein Bieter, der es ablehnt, sich zur Zahlung des Mindestlohns an seine Beschäftigten zu verpflichten, vom Verfahren zur Vergabe eines Auftrags ausgeschlossen wird.

Im Juli 2013 schloss die Stadt Landau (Rheinland-Pfalz, Deutschland) das deutsche Unternehmen RegioPost von der Beteiligung an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags über die Postdienstleistungen der Stadt* aus, weil sich dieses Unternehmen entgegen den Bestimmungen der Vergabekanntmachung auch nach Aufforderung nicht verpflichtet hatte, den Beschäftigten, die im Fall des Zuschlags zur Ausführung der Leistungen eingesetzt würden, einen Mindestlohn zu zahlen.

Vergabekanntmachung schreibt Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns vor

Sowohl die Vergabekanntmachung als auch die Vergabeunterlagen nahmen auf ein Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz** Bezug, wonach in diesem Land öffentliche Aufträge nur an Unternehmen (und Nachunternehmer) vergeben werden dürfen, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten,

den zur Ausführung der Leistungen eingesetzten Beschäftigten ein Mindestentgelt von (während des im Ausgangsverfahren maßgebenden Zeitraums) 8,70 Euro brutto pro Stunde zu zahlen. Im maßgebenden Zeitraum gab es in Deutschland für die Postdienstleistungsbranche keinen Tarifvertrag über einen verbindlichen Mindestlohn. Erst später wurde dort ein allgemein verbindlicher Mindestlohn eingeführt***.

Nationales Gericht erbittet Vorabscheidung des EuGH zur Vereinbarkeit der Vergabevoraussetzungen mit dem Unionsrecht

Das von RegioPost angerufene Oberlandesgericht Koblenz (Deutschland) fragt den Gerichtshof, ob diese Rechtsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz mit dem Unionsrecht und insbesondere mit der Richtlinie 2004/18 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge**** vereinbar sind. Nach dieser Richtlinie können die öffentlichen Auftraggeber zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, sofern sie mit dem Unionsrecht vereinbar sind und in der Vergabekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben wer-

den. Diese Bedingungen können u. a. soziale Aspekte betreffen.

Nationale Vorschriften stehen EU-Richtlinie nicht entgegen

Mit seinem Urteil stellt der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass die Richtlinie 2004/18 Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, nach denen sich Bieter und deren Nachunternehmer in einer schriftlichen, ihrem Angebot beizufügenden Erklärung verpflichten müssen, den Beschäftigten, die zur Ausführung der Leistungen eingesetzt werden sollen, einen im Vorhinein festgelegten Mindestlohn zu zahlen.



Bild: www.businesscard.at

Verpflichtung in Vergabebekanntmachung stellt zulässige zusätzliche Bedingung dar

Der Gerichtshof sieht in der fraglichen Verpflichtung eine nach der Richtlinie grundsätzlich zulässige zusätzliche Bedingung, da sie sich auf die Ausführung des Auftrags bezieht und soziale Aspekte betrifft. Der Gerichtshof weist ferner darauf hin, dass diese Verpflichtung im vorliegenden Fall sowohl transparent als auch nichtdiskriminierend ist. Sie ist auch mit einer weiteren Richtlinie der Union, der Richtlinie 96/71 über die Entsendung von Arbeitnehmern, vereinbar, da sie sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, die einen Mindestlohnsatz im Sinne dieser Richtlinie vorsieht. Der in Rede stehende Mindestlohn gehört daher zu dem Schutzniveau, das den von Unternehmen mit

Sitz in anderen Mitgliedstaaten zur Ausführung des öffentlichen Auftrags entsandten Arbeitnehmern garantiert werden muss.

Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs kann durch das Ziel des Arbeitnehmerschutzes gerechtfertigt sein

Zwar gilt der in Rede stehende Mindestlohn nur für öffentliche Aufträge und nicht für private Aufträge, doch ist diese Beschränkung die bloße Folge des Umstands, dass es für diesen Bereich spezielle Regeln des Unionsrechts gibt (im konkreten Fall die der Richtlinie 2004/18). Auch wenn der Mindestlohn geeignet ist, den freien Dienstleistungsverkehr zu beschränken, kann er grundsätzlich durch das Ziel des Arbeitnehmerschutzes gerechtfertigt sein. Der Gerichtshof differenziert insoweit zwischen der vorliegenden Rechtssache und der Rechtssache Rüffert (vgl. [Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil v. 03.04.2008 - C-346/06 -](#)).

Ausschluss von Bieter bei verweigerter Mindestlohnzahlung zulässig

Der Gerichtshof entscheidet darüber hinaus, dass die Richtlinie 2004/18 Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, die vorsehen, dass Bieter und deren Nachunternehmer von der Beteiligung an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags ausgeschlossen werden, wenn sie sich weigern, sich durch eine schriftliche, ihrem Angebot beizufügende Erklärung zu verpflichten, den Beschäftigten, die zur Ausführung der Leistungen eingesetzt werden sollen, einen im Vorhinein festgelegten Mindestlohn zu zahlen.

Ebenso wie die Richtlinie dem Erfordernis der Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die Einhaltung des Mindestlohns nicht entgegensteht, gestattet sie nämlich auch den Ausschluss eines Bieters, der sich weigert, eine solche Verpflichtung einzugehen, von der Beteiligung an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags.

Erläuterungen

* - Der öffentliche Auftrag betraf insbesondere den Abschluss eines Rahmenvertrags über die Abholung, Beförderung und Zustellung von Briefen, Päckchen und Paketen. Die vorgesehene Vertragslaufzeit betrug zwei Jahre und war höchstens zweimal um je ein Jahr verlängerbar. Da der Wert des öffentlichen Auftrags weit über 200.000 Euro hinausging, wurde er unionsweit ausgeschrieben.

** - Rheinland-pfälzisches Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz) vom 1. Dezember 2010. Mit diesem Gesetz will das Land Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegenwirken, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme mildern.

*** - Das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11. August 2014 (BGBI. I S. 1348) sieht ab dem 1. Januar 2015 grundsätzlich für alle Arbeitnehmer einen Mindestbruttolohn von 8,50 Euro pro Stunde vor.

**** - Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114, berichtet im ABl. 2004, L 351, S. 44, und im ABl. 2008, L 198, S. 74) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011 (ABl. L 319, S. 43) geänderten Fassung.

Quelle: www.kostenlose-urteile.de

BAföG-Darlehen ist bei Berechnung von Gebühren für Kindertagesstätten als Einkommen anzusehen

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2015 - BVerwG 5 C 8.15 -

Kommt es für die Berechnung von Gebühren für Kindertagesstätten auf die Höhe des von den Eltern erzielten Einkommens im Sinne des Sozialhilferechts (§ 82 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - SGB XII) an, so gehört zu diesem Einkommen auch der als öffentlich-rechtliches Darlehen gewährte Teil der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Sohn der Kläger wurde in einer von der beklagten Stadt betriebenen Kindertagesstätte betreut. Dafür zog die Beklagte die Kläger zu einer Teilnahmegebühr heran. Für die Ermittlung der Höhe der Teilnahmegebühr kommt es unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit auf die Höhe des anrechenbaren Familieneinkommens an. Hierzu zählte die Beklagte auch den der Klägerin als Darlehen ge-

währten Teil der individuellen Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die Klägerin bezog als Studierende solche Leistungen, die ihr jeweils zur Hälfte als Zuschuss und als öffentlich-rechtliches Darlehen bewilligt wurden. Widerspruch, Klage und Berufung der Kläger gegen die Höhe der Teilnahmegebühr blieben insoweit ohne Erfolg.



Bild: www.meisterschwanden.ch

Berücksichtigung des BAföG-Darlehens als Einkommen gerechtfertigt

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Revision der Kläger gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts zurück. Einkommen im Sinne des für die Feststellung der zumutbaren Belastung mit der Gebühr entsprechend geltenden § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind grundsätzlich Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die zu einem wertmäßigen Zuwachs bei demjenigen führen, der solche Einkünfte hat. Daran fehlt es regelmäßig, wenn die Einkünfte von vornherein mit einer Rückzahlungsverpflichtung belastet sind. Zwar ist auch das als Teil der individuellen Ausbildungsförderung gewährte öffentlich-rechtliche Darlehen grundsätzlich, wenngleich unter günstigeren Bedingungen, zurückzuzahlen. Seine Berücksichtigung als Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ist mit Blick auf die mit der indivi-

duellen Ausbildungsförderung verknüpften Ziele und die Ausgestaltung des Förderungssystems gleichwohl gerechtfertigt. Durch die Förderung seiner Ausbildung wird der Auszubildende typischerweise in die Lage versetzt, einen Mehrwert zu generieren, der sich in dem Abschluss der Ausbildung und der Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit mit besseren Verdienstmöglichkeiten widerspiegelt und der die Erwartung rechtfertigt, dass eine Rückzahlung des Darlehens innerhalb einer angemessenen Zeit ohne Beeinträchtigung des Lebensunterhalts zumutbar ist. Das Darlehen stellt sich insoweit als eine Art Vorfinanzierung der verbesserten Einkommensaussichten dar. Die im Ausbildungsförderungsrecht angelegte Aussicht auf diesen Mehrwert rechtfertigt es, das öffentlich-rechtliche Darlehen als Einkommen zu behandeln.

Quelle: www.kostenlose-urteile.de

Auch Säumniszuschläge für Beitragsbescheid müssen nach erfolgreichem Widerspruchsverfahren erstattet werden

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.2016 - BVerwG 9 C 1.15 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Säumniszuschläge und Nebenkosten (Mahnkosten, Pfändungsgebühren, Auslagen) für einen Abgabenbescheid rückwirkend entfallen, wenn das Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz gegen den Abgabenbescheid gewährt.



Bild: dpa

Die Kläger des zugrunde liegenden Verfahrens hatten gegen Straßenausbaubeitragsbescheide der beklagten Stadt Erfurt Widerspruch eingelegt. Nachdem die Beklagte einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung abgelehnt hatte, zahlten die Kläger den geforderten Ausbaubetrag in Höhe von 4.472,65 Euro ebenso wie die inzwischen angefallenen Säumniszuschläge und Nebenkosten in Höhe von zusammen etwa 700 Euro. Danach ordnete das Verwaltungsgericht Weimar die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Kläger gegen die Beitragsbescheide an. Die Beitragsbescheide wurden später im Widerspruchsverfahren endgültig aufgehoben. Die beklagte Stadt erstattete den Klägern zwar die Beitragsforderung zurück, nicht aber die Säumniszuschläge und Nebenkosten. Die darauf gerichtete Klage war in den Vorinstanzen erfolgreich.

BVerwG: Stadt ist zur Erstattung der Säumniszuschläge verpflichtet

Das Bundesverwaltungsgericht wies die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision der Beklagten zurück und bestätigte damit die stattgebenden Urteile. Die Beklagte ist zur Erstattung der Säumniszuschläge verpflichtet. Abgabenbescheide sind zwar grundsätzlich sofort vollziehbar. Bei Nichtzahlung fallen Säumniszuschläge kraft Gesetzes an. Bereits verwirkte Säumniszuschläge entfallen auch nicht dadurch, dass der Abgabenbescheid später aufgehoben oder geändert wird.

Gibt aber das Verwaltungsgericht einem Eilantrag des Betroffenen statt, indem es die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Abgabenbescheid uneingeschränkt anordnet, entfällt rückwirkend die Vollziehbarkeit des Bescheides. Damit entfallen auch die Säumniszuschläge. Gerade weil diese vom Bestand der Hauptforderung unabhängig sind, muss es dem Betroffenen möglich sein, sie mittels gerichtlichen Eilrechtsschutzes abzuwehren. Entsprechendes gilt für die strittigen Nebenkosten.

Quelle: www.kostenlose-urteile.de

Termine



- | | |
|---------------|---|
| 5. März | Seminar „Kommunales Haushaltrecht – Grundlagen des NKHR M-V“ in Greifswald |
| 12. März | Seminar „Prüfung der Eröffnungsbilanz und des kommunalen Jahresabschlusses“ in Güstrow |
| 9. April | Seminar „Kommunales Haushaltrecht – Grundlagen des NKHR M-V“ in Schwerin-Mueß |
| 11. April | Seniorenkonferenz für den Bereich Nordwestmecklenburg in Neukloster |
| 22./23. April | Delegiertenversammlung der Bundes-SGK in Potsdam |
| 28. Mai | Seminar „Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses am Beispiel einer amtsangehörigen Gemeinde“ in Neubrandenburg |

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen werden natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle entgegengenommen.

Hierbei handelt es sich um bereits feststehende Termine. Weitere Veranstaltungen sind noch in der Planung. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich deshalb auch immer wieder ein Blick auf unsere Homepage www.sgk-mv.de.